

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Az.: 17 C 136/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Heilbronner Straße 300 - 302, 70469
Stuttgart, Gz.: 31/20KR

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.212,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 3.562,59 € seit dem 07.09.2018 und aus einem Betrag in Höhe von 650,00 € seit dem 10.06.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der außergerichtlichen Gebührenforderung ihres Prozessbevollmächtigten in Höhe von 413,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 347,60 € seit dem

07.09.2018 und aus einem Betrag in Höhe von 66,30 seit dem 10.06.2020 freizustellen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte war von der Bauherrin, der [REDACTED], mit Dachdeckerarbeiten bei einem Bauprojekt an einem Haus in der [REDACTED] Straße, [REDACTED] beauftragt.

Am 29.03.2018 war das streitgegenständliche Fahrzeug, ein Mercedes-Benz, Modell A 180 7G-DCT AMG Line, Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] vor der Baustelle auf der Straße geparkt.

Auf der Baustelle tätige Personen hoben Dämmmaterial aus Styroporplatten mittels eines Krans auf das Hausdach. Dabei lösten sich Teile des Dämmmaterials aus dem am Kran hängenden Transportnetz ab und stürzten zwischen das streitgegenständliche und ein daneben geparktes Fahrzeug. Ob es hierbei zu einer Beschädigung des Fahrzeugs kam, ist zwischen den Parteien streitig.

Mit Anwaltsschreiben vom 23.08.2018 forderte die Klägerin, die behauptet, ihr Auto sei durch das herabfallende Material beschädigt worden, die Beklagte erfolglos unter Fristsetzung zum 06.09.2018 zur Zahlung von 3.935,19 € auf.

Der geltend gemachte Betrag setzte sich zusammen aus 2.612,59 € Reparaturkosten, 950,00 € Wertminderung, einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € und der Freistellung von 347,60 € vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Mit der der Beklagten am 09.06.2020 zugestellten Klage verlangte die Klägerin Zahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt 4.212,59 €. Der Betrag umfasst neben weiterhin unverändert geltend gemachter Kosten für Reparatur, Wertminderung und Pauschale zusätzlich Kosten für ein Sachverständigengutachten in Höhe von 650,00 € und die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von nunmehr 413,90 € statt der zuvor verlangten 347,60 €.

Die Klägerin behauptet, sie sei zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs gewesen. Die Daimler AG als Herstellerfirma habe ihr [REDACTED]

[REDACTED] Eigentum am Fahrzeug [REDACTED] übertragen. Das Transportnetz sei von Mitarbeitern der Beklagten überfüllt und ohne System mit dem Dämmmaterial beladen worden. Die linke Seite des Netzes habe so weit offen gestanden, dass das Dämmmaterial herausfallen konnte. Bei dem Aufprall des herabfallenden Dämmmaterials sei das zuvor schadenfreie Fahrzeug an der Fahrerseite beschädigt worden, insbesondere seien beide Türen beschädigt worden. Das Dämmmaterial habe trotz seines eher leichten Gewichts den Schaden am Fahrzeug verursacht, da es aus sehr großer Höhe heruntergefallen sei. Durch den Vorfall seien der Klägerin die Kosten in der geltend gemachten Höhe entstanden. Mit Ausnahme der Rechtsanwaltskosten, für die sie Freistellung begehrt, habe sie die Kosten bezahlt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.212,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 3.562,59 € seit dem 07.09.2018 und aus dem Restbetrag in Höhe von 650,00 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. sie von Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 413,90 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 347,60 € seit dem 07.09.2018 und aus dem Restbetrag seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kran inklusive des Kranführers sei nicht von ihr, sondern von der Bauherrin, der [REDACTED] worden. Die Beladung sei durch Mitarbeiter der Bauherrin erfolgt. Das Fahrzeug habe in einer eigens für die Baumaßnahme geschaffenen Parkverbotszone gestanden. Sie ist daher der Ansicht, dass sich die Klägerin jedenfalls ein Mitverschulden anrechnen lassen müsse.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 19.03.2021 Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugin [REDACTED] hinsichtlich der Frage, ob das streitgegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls am 29.03.2018 in [REDACTED] Berlin, keine Vorschäden auf der linken Fahrzeugseite hatte. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 27.04.2021, Bl. 167 ff. d.A. Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht gemäß §§ 823, 831 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.212,59 € sowie auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 413,90 € zu. Nach diesen Normen ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

a)

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat substantiiert dargetan, dass sie Eigentümerin und damit Anspruchsinhaberin des Schadensersatzanspruches ist.

substantiierten Vortrag ist die Beklagte nicht hinreichend entgegengetreten. Das insoweit erfolgte pauschales Bestreiten bzw. ein Bestreiten mit Nichtwissen genügt nicht.

b)

Die Personen, die das Dämmmaterial mittels des Krans auf das Hausdach zu transportieren versuchten, waren Verrichtungsgehilfen der Beklagten, die ihre Geschäftsherrin war.

Verrichtungsgehilfe ist jede Person, die im Interessenkreis des Geschäftsherrn weisungsgebunden tätig wird. Der Geschäftsherr muss dazu in der Lage sein, die Tätigkeit dem Handelnden jederzeit zu entziehen, sie zu beschränken oder nach Zeit und Umfang zu regeln. Entscheidend ist das faktische Direktionsrecht des Geschäftsherren, während es nicht darauf ankommt, ob es auf

einem Rechtsverhältnis beruht und ob dieses wirksam ist (vgl. Wagner, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 831, Rn. 14).

Dabei trifft die Beklagte, soweit sie sich darauf beruft, nicht Geschäftsherrin der handelnden Personen gewesen zu sein, eine sekundäre Darlegungslast. Zwar nimmt die Rechtsprechung zum Teil an, dass feststehen müsse, dass die handelnde Person ein Mitarbeiter der Beklagten war und sieht die Klägerin diesbezüglich in der Darlegungs- und Beweispflicht (so etwa BGH, Urteil vom 10.12.2013 – VI ZR 534/12). Dieser Grundsatz kann aber nur dann Anwendung finden, wenn keinerlei Beziehung zwischen der handelnden Person und der Beklagten bestand. Anders ist dies zu beurteilen, wenn eine rechtliche oder geschäftliche Beziehung zwischen den handelnden Personen und der Beklagten besteht und nur deren Inhalt und Qualifikation streitig ist. In diesem Fall muss die Beklagte die für die Beurteilung dieser Beziehung relevanten Tatsachen darlegen. Ansonsten hätte die Klägerin keine reelle Möglichkeit, die Anspruchsvoraussetzungen zu substantiieren, da sie – anders als die Beklagte – keinen Zugang zu den Interna der Organisation des Beklagten hat. Daher ist es auch unschädlich, wenn die Klägerin die konkret handelnden Verrichtungsgehilfen nicht individualisieren kann (vgl. Wagner, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 831, Rn. 55 f.; vgl. Sprau, in: Palandt BGB, § 831, Rn. 18).

Nach dieser Maßgabe waren die handelnden Personen Verrichtungsgehilfen der Beklagten, denn es bestand jedenfalls eine tatsächliche Beziehung zwischen ihnen. Es steht insoweit fest, dass die Beklagte das für ihre Dachdeckerarbeiten notwendige Dämmmaterial mit dem Kran auf das Dach transportieren ließ und sich damit dem Kranführer sowie derjenigen bediente, die das Material in das Transportnetz verluden. Da sie mit den Dachdeckerarbeiten beauftragt war, handelte es sich auch um eine Tätigkeit, die im Interessenkreis der Beklagten erfolgte.

Die Beklagte hat entsprechend ihrer Darlegungs- und Beweislast keine hinreichend substantiierten Tatsachen vorgetragen, die gegen ihre Stellung als Geschäftsherrin oder ihre damit einhergehende Weisungsbefugnis sprechen. Sie hat lediglich behauptet, dass der Kran inklusive des Kranführers nicht von ihr, sondern von der Bauherrin gestellt wurde und dass die Beladung ebenfalls durch Mitarbeiter der Bauherrin erfolgt sei. Das ist jedoch nicht ausreichend, da es nicht auf die Vertragsverhältnisse, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten ankommt. So ist etwa regelmäßig bei der Überlassung eines schweren Geräts wie etwa eines Baggers oder eines Krans samt Führer von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer davon auszugehen, dass der Führer während des Einsatzes Verrichtungsgehilfe des anderen Unternehmers, nicht aber des überlassenden ist (vgl. Sprau, in: Palandt BGB, § 831, Rn. 6).

Danach war die Beklagte Geschäftsherrin, da die Verrichtungsgehilfen in ihrem Interesse das Material auf das Dach schafften und nicht ersichtlich ist, dass sie dabei nicht ihren Weisungen unterlagen.

c)

Die Verrichtungsgehilfen begingen auch eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB, wobei es auf das Verschulden der Verrichtungsgehilfen nicht ankommt.

aa) Eine Rechtsgutverletzung in Form der Substanzverletzung liegt vor. Die Karosserie des im Eigentum der Klägerin stehenden Fahrzeugs wurde an der Fahrerseite beschädigt.

bb) Die Verrichtungsgehilfen verletzten eine Verkehrssicherungspflicht. Sie schafften in Gestalt der Dachdeckerarbeiten auf der Baustelle eine Gefahrenlage und waren daher grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (vgl. BGH, Urteil vom 31.10.2006 – VI ZR 223/05).

Dem kamen die Verrichtungsgehilfen der Beklagten aber nicht nach, weil sie das Netz mit zu viel Material befüllten und nicht ausreichend sicherten, sodass die Dämmplatten herunterfallen konnten. Dies war in dem Video des Vorfalls, Anlage K4, Bl. 21 d.A. deutlich zu erkennen und damit substantiiert von der Klägerin vorgetragen.

Eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung war erforderlich, da das Dämmmaterial von einigem Gewicht war und mittels des Krans in eine nicht unerhebliche Höhe verbracht wurde. Darüber hinaus waren die Risiken für die Rechtsgüter Dritter hier besonders hoch, da sich die Baustelle auf einer öffentlichen, nicht abgesperrten Straße befand.

Bei einer ordnungsgemäßen Sicherung und einer Beladung des Transportnetzes in nicht zu großer Menge wäre das Dämmmaterial nicht aus dem Netz herausgefallen. Das Vorhandensein besonderer Umstände, aufgrund derer das Material trotz ordnungsgemäßer Befestigung und Sicherung aus dem Netz herausgefallen konnte, hat die Beklagte nicht plausibel vorgetragen. Insbesondere kann eine Windböe – wie von der Beklagten dargetan – hierfür nicht ausreichen. Die ordnungsgemäße Befestigung einer Kranladung, die in größere Höhen verbracht wird, in denen auch regelmäßig andere Windverhältnisse herrschen können, muss jedenfalls einer durchschnittlichen Windböe standhalten können.

Die Sicherung der Kranladung war den Verrichtungsgehilfen der Beklagten auch zuzumuten, da es sich hierbei um eine mit keinen übermäßigen Kosten und Aufwand verbundene Maßnahme

handelt, die nicht zu der Wahrscheinlichkeit und Schwere eines Schadenseintritts außer Verhältnis steht.

cc) Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben. Denn das streitgegenständliche Fahrzeug hatte keine Vorschäden und wurde durch das herabfallende Dämmmaterial beschädigt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Fahrzeug keine Vorschäden hatte. Die Zeugin [REDACTED] hat diesbezüglich mit ihrer Aussage den Vortrag der Klägerin bestätigt. Sie hat glaubhaft und widerspruchsfrei bekundet, dass das Leasingfahrzeug, das sie zwischen dem 28.03.2018 und dem 29.03.2018 für ca. 24 Stunden in der [REDACTED]straße abgestellt habe, vor dem Unfall weder die geltend gemachten Schäden, noch anderweitige Beschädigungen aufgewiesen habe. Wäre es zuvor bereits beschädigt gewesen, hätte sie dies gemeldet. Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestehen nicht.

Es bestehen zudem keine vernünftigen Zweifel daran (vgl. BGH, Urteil vom 17.02.1970 – III ZR 139/67), dass die streitgegenständlichen Beschädigungen durch das Herabfallen des Dämmmaterials verursacht wurden. Auf dem durch eine Nachbarin aufgenommenen Video des Vorfalls lässt sich erkennen, dass das Dämmmaterial aus großer Höhe herunterfiel und beim Aufprall erhebliche Geräusche verursachte. Dabei stürzte die große Styroporplatte jedenfalls an die dort parkenden Fahrzeuge, unter anderem auch das Fahrzeug der Klägerin. Obwohl die Dämmplatten aus Styropor waren, hatten sie aufgrund ihres Ausmaßes ein Gewicht von mehreren Kilogramm und erreichten dadurch beim Herabfallen von der Höhe des Daches eines mehrstöckigen Wohnhauses eine hohe Geschwindigkeit. Aufgrund der hierdurch entstandenen dynamischen Kräfte ist anzunehmen, dass es für die Verursachung der Schäden nicht zwingend erforderlich war, dass die Styroporplatte unmittelbar und ausschließlich auf das streitgegenständliche Fahrzeug gefallen sein müssen. Denn das Zusammenwirken der Beschaffenheit der Platten hinsichtlich ihrer Form, Größe und ihres Gewichts mit der Fallhöhe und -geschwindigkeit reicht nach Überzeugung des Gerichts auch dafür aus, die Beschädigungen in Form von Dellen und Kratzern an dem Auto zu verursachen, wenn die Dämmplatten nicht ausschließlich mit ihrer Oberfläche auf die Karosserie des Fahrzeugs aufprallte, sondern auch gegebenenfalls mit einem Teil zunächst den Boden oder das danebenstehende Fahrzeug berührten, und sodann gegen das streitgegenständliche Fahrzeug „federten“. Auch dies lässt eine Kausalität nicht entfallen.

Im Übrigen steht der haftungsbegründenden Kausalität auch nicht entgegen, dass das Fahrzeug über einen Zeitraum von ca. 24 Stunden am Unfallort geparkt war. Zwar ist es theoretisch möglich, dass in diesem Zeitraum auch andere Schadensursachen aufgetreten sind. Allein die Tatsa-

che, dass in der unmittelbaren Nähe eine Baustelle war, genügt aber noch nicht zur Annahme, dass etwa von der Baustelle regelmäßig Gegenstände auf das Auto gefallen sein könnten, die zur Beschädigung geführt hätten. Letztlich bestehen hierfür keine konkreten Anhaltspunkte, sodass aufgrund des verfügbaren Videomaterials und der mit dem Unfallverlauf übereinstimmenden Beschädigungen des Autos keine vernünftigen Zweifel an der Kausalität bestehen.

d)

Die unerlaubte Handlung erfolgte in Ausführung der Verrichtung und nicht bloß bei Gelegenheit.

e)

Ein Verschulden der Beklagten liegt vor. Es ist ihr nicht gelungen, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB zu führen. Sie konnte nicht im Einzelnen darlegen, dass sie die Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgesucht und im Hinblick auf die konkrete Tätigkeit hinreichend überwacht hat (vgl. Teichmann, in Jauernig, Kommentar zum BGB, 18. Auflage 2021, § 831, Rn. 11).

f)

Der Klägerin sind gemäß §§ 249 ff. BGB ersatzfähige, kausale Schadenspositionen entstanden.

aa) Die Reparaturkosten in Höhe von 2.612,59 € sind gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig, der merkantile Minderwert in Höhe von 950,00 € gemäß § 251 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Die Höhe der Reparaturkosten und der Wertminderung hat die Klägerin im Einzelnen anhand eines privaten Sachverständigengutachtens substantiiert dargelegt. Die dort beschriebenen Schäden und Reparaturkosten sind plausibel mit dem geschilderten Vorfall in Einklang zu bringen.

bb) Die Beklagte hat des Weiteren gemäß § 249 Abs. 2 BGB die Kosten in Höhe von 650,00 € für das von der Klägerin eingeholte Sachverständigengutachten zu ersetzen. Dieses war aus Sicht der Klägerin im Zeitpunkt der Beauftragung zur Rechtsverfolgung erforderlich, um die Höhe des Schadens zu beziffern. Hiervon ist bei Schäden über der hier überschrittenen Bagatellgrenze auszugehen (vgl. Oetker, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2019, § 249, Rn. 396 ff.). Entgegen der Behauptung der Beklagten kann daraus, dass die Klägerin eine Leasinggesellschaft ist, nicht abgeleitet werden, dass sie ausnahmsweise selbst ein Sachverständigengutachten hätte erstellen müssen.

cc) Die Klägerin kann gemäß § 257 S. 1 BGB von der Beklagten Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,90 € verlangen. Sie durfte die Beauftragung eines Rechtsanwalts für erforderlich halten (vgl. Oetker, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2019, § 249, Rn. 180 ff.).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einer angemessenen 1,3 Geschäftsgebühr auf einen Streitwert von bis zu 5.000,00 € gemäß Nr. 2300 VV RVG sowie der Pauschale für Post und Telekommunikation, Nr. 2300, Nr. 7002 VV RVG (in der bis zum 31.12.2020 gültigen Fassung).

dd) Der Schadensersatzanspruch ist nicht aufgrund eines Mitverschuldens der Klägerin gemäß § 254 BGB bzw. wegen der Betriebsgefahr des Fahrzeugs zu kürzen. Denn die Klägerin muss sich als Leasinggeberin in Ermangelung einer anwendbaren Zurechnungsnorm weder die Betriebsgefahr, noch ein Mitverschulden der Leasingnehmerin anrechnen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2007 – VI ZR 199/06). Im Übrigen hat die für ein Mitverschulden darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht substantiiert Umstände dargelegt, die – eine Zurechnung der Klägerin unterstellt – ein Mitverschulden begründen würden. So waren auf dem verfügbaren Videomaterial des Vorfalls keine auf ein Parkverbot hindeutenden Beschilderungen oder anderweitige Begrenzungen des Parkraums zu erkennen. Das bloße Abstellen eines Fahrzeugs in unmittelbarer Nähe einer Baustelle alleine vermag zudem noch nicht für ein Mitverschulden auszureichen. Hierzu bedürfte es – neben etwaiger Parkverbotsbeschilderung – weiterer auf ein konkret erhöhtes Risiko für die fortdauernde Unversehrtheit des Fahrzeugs hindeutender Umstände, die die Beklagte jedoch nicht im Einzelnen dargetan hat.

2.

Soweit die Klägerin Zinsen ab dem 07.09.2018 begehrt, folgt der Anspruch aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB analog. Soweit sie Zinsen ab Rechtshängigkeit fordert, ergibt sich der Anspruch aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[Redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.05.2021

[Redacted]



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 01.06.2021

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig